



Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

B. Fürsorgerische Freiheitsentziehung¹⁾

§ 67 a

Vor jeder zwangsweisen Freiheitsentziehung soll der freiwillige Eintritt oder Verbleib in einer Anstalt angestrebt werden.

§ 67 b

¹ Über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer geeigneten Anstalt (397) entscheidet

- a) bei mündigen oder entmündigten Personen das Bezirksamt,
- b) bei Unmündigen die Vormundschaftsbehörde (310, 405 a).

² Bei psychisch Kranken kann auch der Bezirksarzt die Unterbringung oder Zurückbehaltung anordnen.

¹⁾ Abschnitt B, §§ 67 a–67 s, eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

§ 67 c

Ist Gefahr im Verzuge, kann auch jeder praktizierende Arzt oder der Vormund die Unterbringung oder Zurückbehaltung vorläufig anordnen. Er benachrichtigt hierüber unverzüglich die zuständige Einweisungsbehörde, welche eine neue Anordnung erlässt und die nächsten Angehörigen davon in Kenntnis setzt.

§ 67 d

¹ Vor dem Entscheid über eine Anstaltsunterbringung kann die Einweisungsbehörde eine ärztliche Untersuchung anordnen. Für psychisch Kranke gilt Art. 397 e Ziff. 5 des Zivilgesetzbuches.

² Zur Durchführung der Untersuchung kann die Person vorübergehend in eine Anstalt eingewiesen werden.

³ Die Person darf nur solange zurückbehalten werden, als es für die Untersuchung unbedingt erforderlich ist.

§ 67 e

Ist die Unterbringung oder Zurückbehaltung vom Bezirksarzt angeordnet worden oder liegt nach einer vorläufigen Anordnung des Arztes oder des Vormundes noch kein Entscheid der Einweisungsbehörde vor, ist die Anstalt für die Entlassung zuständig, in allen übrigen Fällen die Einweisungsbehörde.

§ 67 f

Sobald der Zustand der betroffenen Person es erlaubt, hat die Anstalt

- a) wenn sie für den Entscheid selber zuständig ist, die Entlassung zu verfügen,
- b) in den übrigen Fällen bei der Einweisungsbehörde die definitive oder probeweise Entlassung zu beantragen.

§ 67 g

¹ Das Recht, die Entlassung zu beantragen, steht der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person, der Anstalt sowie den Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden zu.

² Entlassungsgesuche sind an die Anstalt zu richten. Diese leitet sie, soweit sie nicht selber zuständig ist, mit eigenem Antrag an die Einweisungsbehörde weiter.

³ Liegt kein Entlassungsgesuch vor, prüft die Anstalt von Amtes wegen mindestens halbjährlich unter Kenntnissgabe an die Einweisungsbehörde, ob der weitere Aufenthalt in der Anstalt notwendig ist.

§ 67h

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Entlassung nicht in allen Teilen erfüllt, kann die probeweise Entlassung, nötigenfalls mit Weisungen, angeordnet werden.

² Mindestens einmal jährlich befindet die für die Entlassung zuständige Behörde von Amtes wegen darüber, ob die probeweise Entlassung in eine definitive umgewandelt werden kann.

§ 67i

Die Versetzung der eingewiesenen Person in eine andere Art von Anstalt erfolgt im ordentlichen Einweisungsverfahren.

§ 67k

Die zuständige Behörde oder eine Abordnung derselben hat die betroffene Person persönlich anzuhören

- a) vor dem Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt,
- b) vor der Bestätigung der vorläufigen Anordnung eines praktizierenden Arztes oder eines Vormundes (§ 67c hievor),
- c) vor einer Einweisung zur Untersuchung (§ 67d Abs. 2 hievor),
- d) sofern die Umstände es erfordern, vor dem Entscheid über ein Entlassungsgesuch.

§ 67l

¹ Der Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt sowie über Entlassungsgesuche ist der betroffenen Person mündlich oder schriftlich zu eröffnen. Er ist in jedem Fall mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

² Wo die Umstände es erfordern, wird der Entscheid zusätzlich an eine dem Betroffenen nahestehende Person zugestellt.

§ 67m

Vorschüsse für Verfahrenskosten, einschliesslich Expertisen, dürfen nicht verlangt werden.

§ 67n

¹ Der betroffenen Person ist ein amtlicher Anwalt zu bestellen, wenn sie ihre Interessen nicht genügend zu wahren vermag oder andere Umstände dies erfordern.

² Die Entschädigung des amtlichen Anwaltes richtet sich nach dem massgebenden Tarif. Sie kann vom kostenpflichtigen Betroffenen zurückgefordert werden.

§ 67o

Zuständig für die gerichtliche Beurteilung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung (397d) ist das Verwaltungsgericht.

§ 67p

¹ Für die Frist zur Anrufung des Richters und für das gerichtliche Verfahren gelten die Gerichtsferien nicht.

² Das Begehren um gerichtliche Beurteilung hat nur aufschiebende Wirkung, wenn die Einweisungsbehörde oder das Verwaltungsgericht sie verfügt.

³ Entscheidet das Verwaltungsgericht nicht innert Monatsfrist, so hat es von Amtes wegen unverzüglich darüber zu befinden, ob der in der Anstalt Untergebrachte oder Zurückbehaltene für die Dauer des Verfahrens aus der Anstalt entlassen werden kann (§ 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege).

§ 67q

Im übrigen gelten für das gesamte Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung unter Vorbehalt des Bundesrechts die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 67 r

Die Kosten der Anstaltsunterbringung sind in erster Linie von der versorgten Person zu tragen. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, haben die Verwandten nach Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches und subsidiär die unterstützungspflichtigen Gemeinwesen nach der Gesetzgebung über die öffentliche Fürsorge für die Kosten aufzukommen.

§ 67 s

¹ Für die Beurteilung von Ansprüchen gemäss Art. 429 a des Zivilgesetzbuches ist der Zivilrichter zuständig.

² Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten und über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten.